

# Anzeige über die Aufstellung von fliegenden Bauten (§ 76 Abs. 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO))

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Abt. 6 - Bauen und Umwelt  
Ernst-Ludwig-Straße 36  
55232 Alzey

Eingangsstempel

## 1. Aufsteller/Anzeigender

|  |                   |                |
|--|-------------------|----------------|
| Name, Vorname                            |                   |                |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) |                   |                |
| Telefon (mit Vorwahl)                    | Fax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse |

## 2. Inhaber der Ausführungsgenehmigung

|  |
|--|
| Name, Vorname, Firma                     |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) |

## 3. Aufstellungsort

|                             |
|-----------------------------|
| Gemeinde, Ortsteil          |
| Straße, Hausnummer          |
| Gemarkung, Flur, Flurstücke |

## 4. Angaben zum fliegenden Bau

|             |                            |   |
|-------------|----------------------------|---|
| Art         |                            |   |
| Kennzeichen | Ausführungsgenehmigung vom | Verlängerung der Ausführungsgenehmigung bis |

## 5. Nutzungsdauer

|  |       |     |       |     |
|--|-------|-----|-------|-----|
| Der fliegende Bau ist abnahmebereit am | _____ | um  | _____ | Uhr |
| Zeitraum der Aufstellung:              | _____ | bis | _____ |     |

## Hinweis

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird (§ 76 Abs. 7 + 8 LBauO).

Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Das Prüfbuch ist einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Stelle zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

Die Gebrauchsabnahme fliegender Bauten ist kostenpflichtig (Baugebührenverordnung).

Der Zeitraum zwischen Anzeige und Beginn der Aufstellung soll mindestens 3 Tage betragen.

|  |
|--|
| Ort, Datum, Unterschrift des Aufstellers/Anzeigenden |
|--|